



---

Garmisch-Partenkirchen, den 20. Mai 2015

## Pressemitteilung

### Kooperationsvereinbarung für den Kinder- und Jugendschutz

Das Thema sexualisierte Gewalt, auch im Bereich der pädagogischen Arbeit, hat in den vergangenen Jahren immer wieder für Schlagzeilen gesorgt. Um präventiv gegen sexuelle Gewalt an Kindern- und Jugendlichen vorgehen zu können, ist vor rund zwei Jahren das neue Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. So wurde darin eine Schutzmaßnahme aufgenommen, um einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen.

Von der neuen Gesetzeslage waren zunächst der Landkreis Garmisch-Partenkirchen bzw. das Amt für Kinder, Jugend und Familie als Träger der öffentlichen Jugendhilfe angesprochen. Sie wurden dazu verpflichtet mit den Trägern der freien Jugendhilfe eine Kooperationsvereinbarung zum Kinder- und Jugendschutz abzuschließen. Mit dieser Vereinbarung verpflichteten sich die Vereine und Verbände dazu, von allen in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätigen, die in einem pädagogischen Kontext zu Kindern und Jugendlichen stehen, ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen. Ende des vergangenen Jahres wurde die Kooperationsvereinbarungen von der Kommunalen Jugendarbeit des Landkreises an die Vereine und Verbände versandt.

Die Resonanz auf die Kooperationsvereinbarung ist sehr erfreulich: im Landkreis haben bereits über 100 Vereine und Verbände die Kooperationsvereinbarung unterzeichnet. Damit setzen sie ein deutliches Zeichen für den Kinder- und Jugendschutz.

Das Bundeskinderschutzgesetz ist eine wesentliche Unterstützung für Menschen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Jeder Träger der Jugendhilfe ist aufgefordert, sich mit dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexueller Gewalt verantwortungsvoll auseinanderzusetzen. Das vom Bundesgesetzgeber erlassene Gesetz ist aber keinesfalls als Generalverdacht gegenüber den ehrenamtlich Tätigen zu werten, sondern es ist vielmehr als Absicherung zu verstehen. Mit der Kooperationsvereinbarung und der anschließenden Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis kann sich der freie Träger gegen spätere Anschuldigungen absichern, da vorbestrafte Täter mit diesem Verfahren aus der Jugendarbeit ferngehalten werden.

Die positive Resonanz im Landkreis zeigt deutlich, dass viele Vereinsvorstände dem neuen Gesetz positiv gegenüber stehen und dankbar für diese Unterstützung sind.